



CO₂-GRENZAUSGLEICHSMECHANISMUS: DIE NEUEN CBAM-BERICHTSPFLICHTEN FÜR IMPORTEURE

Mit der Verordnung (EU) 2023/956 ist das neue CO₂-Grenzausgleichssystem (englisch: Carbon Border Adjustment Mechanism / CBAM) zum 17.05.2023 in Kraft getreten. Erste Meldepflichten für CO₂-intensive Importe in die EU gelten bereits seit 01.10.2023.

Die Bestrebungen der EU-Kommission, dem Klimawandel und der Umweltzerstörung im Rahmen des EU-Green-Deals entgegenzuwirken, sollen vor allem mit dem EU-Klimaschutzpaket „Fit For 55“ umgesetzt werden. Ziel ist die Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen (wie CO₂-Emissionen) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990. Als ein Grundpfeiler des Fit-For-55-Pakets wurde das CBAM mit der [Verordnung \(EU\) 2023/956](#) beschlossen, welches zum 17.05.2023 in Kraft getreten ist.

ZIELE DER CBAM-VERORDNUNG (EU) 2023/956

Die EU-Kommission möchte eine Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 erreichen.

Internationale Partner der Union verfolgen demgegenüber weniger ambitionierte Ziele, weswegen die Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen, sog. Carbon Leakage, in Drittstaaten besteht. Das CBAM soll verhindern, dass Unternehmen in bestimmten Sektoren und Teilsektoren der Industrie aus Kostengründen ihre Produktion in andere Länder verlagern oder dass anstelle von Waren mit weniger Treibhaus-

gasemissionen gleichwertige Erzeugnisse mit niedrigeren Anforderungen zur Emissionsreduktion importiert werden. Bezweckt wird die finanzielle Gleichstellung von Herstellern aus Drittländern und EU-Herstellern.

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Die CBAM gilt grundsätzlich für Importeure aus Drittstaaten, die Waren beziehen, die dem sachlichen Anwendungsbereich der CBAM unterliegen. Es bestehen keine Ausnahmeregeln für Unternehmen mit nur wenigen Importen. Nach der bisherigen Fassung der Verordnung müssen alle Importeure melden, selbst Privatpersonen.

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Betroffen sind grundsätzlich die in Anhang I und Anhang II der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführten Waren mit Ursprung in einem Drittland.

Hiervon ausgenommen sind die EFTA-Staaten und Gebiete, die nach Anhang III i. V. m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/956 nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, z. B. Helgoland.

CBAM gilt für die Produktgruppen Aluminium, Chemikalien, Eisen, Düngemittel, Stahl, Strom und Zement. Es ist davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich künftig noch erweitert wird.

01.10.2023: START DER CBAM-ÜBERGANGSPHASE

Bereits am 01.10.2023 hat eine bis 31.12.2025 andauernde Übergangsphase begonnen. Für Einführer mit Ansässigkeit innerhalb der EU, deren indirekte Zollvertreter sowie für die indirekten Zollvertreter von nicht in der EU ansässigen Einführern gelten u. a. folgende Verpflichtungen:

- > Komplexe Berechnung und Dokumentation der direkten und indirekten Emissionen, welche im Produktionsprozess der importierten Güter entstanden sind,
- > Pflicht zur quartalsweisen Vorlage eines umfassenden Berichts, erstmals zum 31.01.2024, mit Angaben
 - zur Gesamtmenge jeder Warenart,
 - zum Standort der Anlage, in der die Waren produziert wurden,
 - den tatsächlichen Gesamtemissionen, berechnet nach der in Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/956 beschriebenen Methode (bis zum 31.07.2024 kann vereinfachend auf die von der EU-Kommission veröffentlichten Standardwerte zurückgegriffen werden) und
 - zum CO₂-Preis, der in einem Ursprungsland für die in den eingeführten Gütern enthaltenen Emissionen zu zahlen ist, wobei jede verfügbare Ausfuhrerstattung oder andere Form von Ausgleich zu berücksichtigen ist.

31.12.2024: REGISTRIERUNGSPFLICHTEN/ -MÖGLICHKEITEN IM CBAM-REGISTER

Ab dem 31.12.2024 bestehen die Pflicht zur Registrierung als CBAM-Anmelder sowie die Möglichkeit zur Registrierung von Betreibern und Anlagen in Drittländern.

01.01.2026: VOLLE GELTUNG DER CBAM

Ab 01.01.2026 dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder CBAM-Waren einführen. Dann erfolgt auch die Bepreisung von direkten und indirekten Emissionen der CBAM-Ware. Ab dann ist auch der Erwerb kostenpflichtiger CBAM-Zertifikate erforderlich. Der Preis für diese Zertifikate entspricht dem Kohlenstoffpreis, der im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems festgelegt und wöchentlich veröffentlicht wird.

Schließlich ist ab 01.01.2026 jährlich eine CBAM-Erklärung bis zum 31.05. jeden Kalenderjahres abzugeben.

UNSER LEISTUNGSANGEBOT

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung der CBAM-Pflichten in Ihrem Unternehmen:

- > Erstellung einer Beschaffungsmatrix zur Dokumentation, mit welchen Waren aus welchen Herkunftsländern und Anlagen das Unternehmen in den Anwendungsbereich fällt
- > Analyse vorhandener Datenquellen und ggf. Erweiterung zur Schaffung eines automatisierten Berichts- und Erklärungsprozesses
- > Erarbeitung und Dokumentation von internen Prozessen und Zuständigkeiten zur Erfüllung der zukünftigen Compliance-Verpflichtungen
- > Unterstützung bei der Registrierung als CBAM-Anmelder bzw. CBAM-Betreiber im CBAM-Register

ANSPRECHPARTNER



Die Ihnen bekannten Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz sowie die Experten im Bereich ESG stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.



Viktoria Lücke

Partnerin
Steuerberaterin, Fachberaterin
für internationales Steuerrecht
T +49 (0)211 20643-332
viktoria.luecke@ebnerstolz.de



Dr. Julia Kurzrock

Rechtsanwältin
T +49 (0)40 37097-491
julia.kurzrock@ebnerstolz.de



Daria Madejska

Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Medizinrecht, Fachanwältin
für Verwaltungsrecht
T +49(0) 211 20643-645
daria.madejska@ebnerstolz.de

Herausgeber

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 23.10.2023

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL